

Satzung des TechHub Region Fulda e.V.
(vormals Engineering-High-Tech-Cluster Fulda e.V.)

Die Gründungssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.08.2008 in Fulda beschlossen. Am 05.07.2023 fand eine Aktualisierung der Satzung durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der als Engineering-High-Tech-Cluster Fulda gegründete Verein trägt ab dem 01.09.2023 den Namen „TechHub Region Fulda“ und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Technologieregion Fulda,
 - die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Region Fulda
 - der Ausbau und die Weiterentwicklung des Vereins als regionales Technologie- und Innovationscluster
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Schaffung eines technologiefreundlichen und -offenen Klimas,
 - das wachstums-, gründungs- und ansiedlungsfreundlich ist, auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung abzielt,
 - das regionale Unternehmen für innovationsorientierte Maßnahmen sensibilisiert,
 - durch Fortbildung von Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern und technologiebasierte Öffentlichkeitsarbeit,
 - zur nachhaltigen Erhöhung der regionalen Förderungs- und Entwicklungsquote (F+E) -Quote sowie der Akquise von Fördermitteln,
 - die Förderung des Wissenstransfers und von Kooperationen zwischen Bildung, Wissenschaft, Forschung und Transfer, berufsbildenden Schulen, regionalen Unternehmen und Hochschule Fulda,

- die Vernetzung – auch überregional und branchenübergreifend – aller relevanten Akteure der Technologieregion
 - zur Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustauschs,
 - zur Anbahnung von Geschäften,
 - durch Schaffung von Plattformen,
- die Stärkung der Kommunikation nach innen
 - um Kooperations- und Synergiepotenziale innerhalb des Netzwerkes zu erhöhen,
 - um Bewusstsein für den gemeinsamen Markenkern zu schaffen,
- die Stärkung der Kommunikation nach außen
 - durch Aufbau und Weiterentwicklung der Marke „TechHub Region Fulda“,
 - durch die Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Workshops sowie Vorträgen zu Technologiethematen,
 - um die Mitgliederbasis zu erweitern,
 - um Know-how und Innovationspotenzial des Technologiestandortes regional und überregional sichtbar zu machen,
 - um hochqualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und zu binden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann eine Projektgruppe beauftragen, die mit Durchführungsaufgaben betraut wird. Zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche kann der Verein Gesellschaften gründen, die im Sinne dieser Satzung tätig werden. Derartige Unternehmen sind wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich dem Verein getrennt zu halten und sie dürfen keine Änderungen an den Zielsetzungen des Vereins bewirken. Der Verein kann sich an der Gründung von Gesellschaften oder an schon existierenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie volljährige natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ausgeschiedene Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, soweit das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate in Rückstand ist.
4. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zu zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Diese hat innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Der Vorstand kann auch einen differenzierten Sanktionenkatalog beschließen. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt das betroffene Mitglied die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist beziehungsweise mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Entgelte

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch außerordentliche Zuwendungen und durch Entgelte für Dienstleistungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag halbiert, wenn der Beitritt im zweiten Halbjahr erfolgt.
3. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den bis dahin entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6

Vermögen

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neuer Rechnung vorgetragen.
2. Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch eine/n von der Mitgliederversammlung bestimmte/n Rechnungsprüfer/in festgestellt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - Der Vorstand (§ 10)
2. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung des Satzungszwecks zu unterstützen (§11)

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags bzw. bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - Die Wahl der/des Rechnungsprüfers/-prüferin.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/ von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seiner/seinem Stellvertreter/in in der Reihenfolge gem. §10 Abs. 1 geleitet.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und alle sonstigen Vereinigungen sind durch ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder eine von diesen legitimierte Person vertreten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, d.h. die Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Fördernde Mitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bleiben außer Betracht.
6. Über Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer/innen ein Protokoll anzufertigen,

in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse wörtlich festgehalten werden. Das Protokoll ist von der/ von dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden ist zwei Mal möglich. Für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt keine Limitierung hinsichtlich der Wiederwahl. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
 - Durch den Ablauf der Amtszeit – die Amtszeit endet mit der Neuwahl bzw. Wiederwahl;
 - Mit der Niederlegung des Amtes;
 - Mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - Mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds bzw. der durch ihn vertretenen Institution aus dem Verein;
 - Durch Tod.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter/innen bestellen oder eine/n Geschäftsführer/in benennen, die/der der Weisung und Aufsicht des Vorstands unterliegt. Der Vorstand muss in jedem Falle mit der/dem Geschäftsführer/in einen Vertrag abschließen, der den Umfang der Tätigkeit und die Vergütung festlegt.
8. Der Vorstand entscheidet überdies über die Einstellung weiterer Mitarbeiter/innen.

§ 11

Beirat

1. Zur Beratung des Vorstands und zur Förderung von Projektinitiativen kann ein Beirat gebildet werden, der mit seinen Kenntnissen und Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Der Beirat verantwortet insbesondere themenspezifische Projektgruppen innerhalb des Vereins.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Beirates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstands können besondere Aufwände entschädigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Förderkreis des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Fulda zu.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 13

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Verabschiedung in Kraft.